



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung

Geko-Nr. DKOR-AUVDPT

Kontakt: Vanessa Keller, Raumplanerin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 21, www.wasserbau.zh.ch

Nr. 0 4 1 9

vom 1 6. Juli 2018

1/5

Festlegung des Gewässerraums im Rahmen des Privaten Gestaltungsplans «Alter Sternen», Gemeinde Horgen.

Sachverhalt und Erwägungen

Der Gemeinderat Horgen stimmte am 18. Dezember 2017 der Festlegung des Gewässerraums im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Alter Sternen» zu und übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung.

Zum Inhalt des Gestaltungsplans nahm das AWEL zuhanden des Amtes für Raumentwicklung (ARE) mit Schreiben vom 1. Februar 2016 Stellung. Das ARE hat mit Schreiben vom 22. Februar 2016 und 31. August 2017 zuhanden der Gemeinde Horgen zum Gestaltungsplan Stellung genommen. Die Anträge aus der Vorprüfung wurden berücksichtigt. Der private Gestaltungsplan «Alter Sternen» ist aus wasserbaulicher Sicht genehmigungsfähig.

§ 15 a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass Planungsträger der Baudirektion im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren beantragen können, den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) festzulegen.

Der Entwurf der Unterlagen für die Gewässerraumfestlegung wurde vom AWEL im Sinne von § 15 b HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Horgen vom 1. Februar 2016).

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 4. Dezember 2015 bis 1. Februar 2016 öffentlich auf. Während dieser Frist ist eine Einwendung gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

In den nun vorliegenden Akten sind die Forderungen des AWEL gemäss dem Vorprüfungsbericht berücksichtigt.

Im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Alter Sternen» wird entlang des Wüeribachs, öffentliches Gewässer Nr. 18.0, der Gewässerraum festgelegt.

Der Gewässerraum am oberen Abschnitt des Wüeribachs innerhalb des Gestaltungsplanperimeters soll im Rahmen eines Wasserbauprojektes gemäss § 15 j HWSchV festgelegt werden. Bis zur Festlegung des Gewässerraums an diesem Abschnitt gelten die Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011.



Das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen (Art. 41a ff. GSchV) ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Da sich der massgebende Abschnitt des Wüeribachs nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befindet, ist der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln. Der Wüeribach verfügt im betreffenden Abschnitt über eine bestehende Gerinnesohlenbreite von 0,6 bzw. 0,8 m und über eine eingeschränkte bis nicht vorhandene Breitenvariabilität. Gemäss Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV beträgt der minimale Gewässerraum daher 11 m.

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte (BDV Nr. 1876 vom 6. Oktober 2010) liegt im Bereich des Gestaltungsplanperimeters, in dessen Rahmen die Gewässerraumfestlegung erfolgt, eine geringe Gefährdung durch Hochwasser vor (gelber Bereich). Im Bereich des festzulegenden Gewässerraums besteht eine geringe bis mittlere Gefährdung durch Hochwasser (gelber bzw. blauer Bereich). Der Wüeribach erfüllt im Bereich des Gestaltungsplanperimeters die Anforderungen bezüglich Hochwassersicherheit nicht. Der Bach soll deshalb hochwassersicher ausgebaut werden. Der Abfluss wird bei kleinen Hochwassern durch den Bergweiher Horgen gedämpft. Diese Retentionswirkung soll mit dem Wasserbauprojekt noch verstärkt werden. Das Gerinne soll stellenweise ausgebaut und die beiden Durchlässe bei der Berg- und Wührenbachstrasse vergrössert werden. Der Abschnitt südlich der Wührenbachstrasse soll zudem renaturiert werden. Für diesen Abschnitt wird der Gewässerraum mit dem Gestaltungsplan festgelegt. Im Rahmen des Vorprojekts «Hochwasserschutz und Renaturierung Wüeribach» wurde aufgezeigt, dass im unteren Abschnitt des Wüeribachs ein Gewässerraum von 11 m zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und für die Renaturierung ausreicht. Im oberen Abschnitt, in welchem der Gewässerraum im Rahmen des Wasserbauprojektes festgelegt wird, soll teilweise ein grösserer Gewässerraum ausgedehnt werden.

Eine Erhöhung des Gewässerraums für eine Revitalisierung ist nicht erforderlich: Der betrachtete Abschnitt des Wüeribachs weist gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung nur ein mittleres Revitalisierungspotenzial auf und ist nicht als prioritärer Abschnitt für die Revitalisierung bezeichnet. Damit ist eine Vergrösserung des Gewässerraums aus Gründen der Gewässerrevitalisierung nicht erforderlich. Ein weitergehender Raumbedarf



zur Sicherung der natürlichen Funktionen und für die Gewässernutzung besteht demnach nicht.

Der Gewässerraum von 11 m wird damit als ausreichend erachtet.

Fruchtfolgeflächen sind von der Gewässerraumfestlegung nicht betroffen.

Die Festlegung des Gewässerraumes am Wüeribach, öffentliches Gewässer Nr. 18.0, kann zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt werden.

Für die Publikation kann der Text gemäss Beilage verwendet werden. Nach Eintritt der Rechtskraft holt die Gemeinde Horgen die Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts zuhanden des AWEL und des ARE ein.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeoIG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die entsprechenden Daten sind dem AWEL bis spätestens 30 Tage nach Rechtskraft einzureichen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV wird im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Alter Sternen», Gemeinde Horgen, festgelegt.

Massgebende Unterlagen:
 1. Situation 1:500 vom 26. Juni 2017 und
 2. Technischer Bericht vom 26. Juni 2017.
- II. Diese Verfügung ist zusammen mit der Genehmigung des privaten Gestaltungsplans «Alter Sternen» durch die Gemeinde öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen (§ 15 i Abs. 2 HWSchV).
- III. Die Einwendung von Herrn Jürg Richenberger vom 27. Januar 2016 wird im Sinne der «Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen» abgewiesen.
- IV. Die Gemeinde Horgen wird eingeladen, die Grundeigentümer im Geltungsbereich des privaten Gestaltungsplans «Alter Sternen» in schriftlicher Form über die Festlegung des Gewässerraums unter Beilage dieser Verfügung zu informieren.



- V. Für die Festlegung des Gewässerraums im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Alter Sternen» werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Die Gebühr wird den Planungsträgern des privaten Gestaltungsplans in Rechnung gestellt (Rechnungs- und Zustelladresse: Planwerkstadt AG, Binzstrasse 39, 8045 Zürich).

Staatsgebühr AWEL/PG Fr. 524.80
(Konto 8500 / 4210 0 00000 / 104181 / 85273.75.002)

Total Fr. 524.80

- VI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VII. Mitteilung an

- a) Die Gemeinde Horgen, Bahnhofstrasse 10, 8810 Horgen, für sich und zuhanden der Grundeigentümer und Einwender im Geltungsbereich des privaten Gestaltungsplans «Alter Sternen», mit folgenden Beilagen:
 - Publikationstext
 - Situation 1:500 vom 26. Juni 2017 (5-fach)
 - Technischer Bericht vom 26. Juni 2017 (5-fach);
- b) Planwerkstadt AG, Binzstrasse 39, 8045 Zürich;
- c) das Generalsekretariat der Baudirektion;
- d) die Volkswirtschaftsdirektion;
- e) das Amt für Landschaft und Natur;
- f) das Tiefbauamt;
- g) das Amt für Raumentwicklung, Claude Benz, mit folgenden Beilagen:
 - Situation 1:500 vom 26. Juni 2017 (1-fach)
 - Technischer Bericht vom 26. Juni 2017 (1-fach);
- h) das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Wasserbau, Vanessa Keller, mit folgenden Beilagen:
 - Publikationstext
 - Situation 1:500 vom 26. Juni 2017 (2-fach; wovon 1 Ex. Archiv-Ablage)
 - Technischer Bericht vom 26. Juni 2017 (2-fach; wovon 1 Ex. Archiv-Ablage);
- i) AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schreiber (zur Fakturierung ab 1. Oktober 2018)
- j) AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Beratung und Bewilligung, Ueli Bieri
- k) AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Max Dornbierer
- l) AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Ruedi Karrer



Im Auftrag der Baudirektion:


Christoph Zemp
Amtschef

Versand:

16. Juli 2018

